RAHMENVERTRAG ÜBER DESIGNDIENSTLEISTUNGEN

zwischen dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.

Barkhovenallee 1 45239 Essen

- im Folgenden "Auftraggeber" -

und

- im Folgenden "Auftragnehmer" -

PRÄAMBEL

Dieser Rahmenvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer untereinander. Er gilt für alle im Einzelnen auszulösenden Aufträge über die im Weiteren beschriebenen Vertragsgegenstände. Die Geltung allgemeiner Geschäftsbeziehungen ist ausgeschlossen, selbst wenn in der Einzelkorrespondenz darauf hingewiesen wird.

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Designdienstleistungen für das Hochschulforum Digitalisierung (HFD). Im Rahmen der Laufzeit des Rahmenvertrages kann der Auftraggeber beim Auftragnehmer die folgenden Leistungen abrufen:
 - o Design von Flyern für Veranstaltungen und Aktivitäten des HFD;
 - Design von Postern;
 - o Re-Design eines Newsletter-Templates (Cleverreach) inklusive etwaige nachfolgende Anpassungen;
 - Weiterentwicklung der Corporate Identity sowie Neuauflage eines Style-Guides für das Hochschulforum Digitalisierung;
 - o Design von Roll-Ups;
 - o Design von Dokumentvorlagen;
 - o Design von Visitenkarten;
 - o Design von Werbeanzeigen (print und online);
 - o Design und Weiterentwicklung von Word-Vorlagen für Veröffentlichungen;
 - o Design und Satz von einzelnen, besonders herausragenden Veröffentlichungen (z.B. Abschlussbericht); sowie
 - o Erarbeitung und Weiterentwicklung von weiteren für die Öffentlichkeitsarbeit des Hochschulforums Digitalisierung relevanten Produkten und Dienstleistungen.

(2) Der Abruf der Leistungen erfolgt in Textform nach Bedarf über Einzelbeauftragung. Der vorliegende Rahmenvertrag begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf der in (1) genannten Leistungen. Es besteht insofern keine Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers.

§ 2 LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

- (1) Sofern die Leistung durch den Auftraggeber abgerufen wird, erbringt der Auftragnehmer die in §1 (1) genannten Leistungen einzeln bzw. in Form von Leistungspaketen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet die in den Einzelaufträgen jeweils festgehaltenen, mindestens jedoch die im Angebot (Anlage 2) zugesagten Leistungszeiten einzuhalten. Die vom Auftragnehmer im Rahmen des Vergabeverfahrens angebotenen Leistungszeiten sind verbindlich. Gleiches gilt für die vom Auftragnehmer im Rahmen des Vergabeverfahrens anzugebenden maximalen Bearbeitungszeiten für den ersten Entwurf sowie drei Bearbeitungsschleifen ab Auftragserteilung nebst Briefing. Das im Rahmen des Vergabeverfahrens vom Auftragnehmer auszufüllende Template Lieferfristen ist für diesen in jeder Hinsicht verbindlich.

§ 3 VERTRAGSBESTANDTEILE

Als Vertragsbestandteile gelten:

- Aufforderung zur schriftlichen Abgabe eines Angebots für die Vergabe einer Rahmenvereinbarung über Designdienstleistungen für das Hochschulforum Digitalisierung (HFD) (Anlage 1)
- Das darauf basierende Angebot des Auftragnehmers inklusive des ausgefüllten Templates "Angebot Lieferfristen" (Anlage 2)

§ 4 VERGÜTUNG

- (1) Für die in § 2 (1) bezeichneten Gestaltungstätigkeiten gelten die im Rahmen des Vergabeverfahrens angebotenen allgemeinen und verbindlichen Stundensätze für Gestaltungstätigkeiten und für das darauf bezogene Projekthandling sowie die CI-Beratung. Für die im Vergabeverfahren angebotenen Leistungspakete gelten die vereinbarten Festpreise. Die Vergütung inkludiert die Kosten für Datenträger sowie eventuelle Verpackungs- und Versandkosten.
- (2) Seinen Stundenaufwand hat der Auftragnehmer zu dokumentieren und dem Auftraggeber monatlich zur Genehmigung vorzulegen. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich auf Basis des vom Auftragnehmer dokumentierten und vom Auftraggeber schriftlich genehmigten Stundenaufwandes.
- (3) Alle vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe.
- (4) Das vereinbarte Honorar wird innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung und nach Abnahme fällig. Die Auszahlung des Honorars erfolgt unbar auf das Konto des Auftragnehmers.
- (5) Der Auftragnehmer hat die Vergütung eigenverantwortlich und selbständig nach den gesetzlichen Vorschriften zu versteuern. Er stellt die Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme für die Entrichtung von Steuern frei. Eine Anmeldung in der gesetzlichen Sozialversicherung erfolgt

nicht. Etwaige Sozialabgaben gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Dies betrifft auch etwaige Versicherungen gegen die Folgen von Unfällen.

§ 5 NUTZUNGSRECHTE

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an sämtlichen Ideen, Entwürfen, Gestaltungen und Arbeitsergebnissen, die nach dem Urhebergesetz oder sonstigen Gesetzen schutzfähig sind, das ausschließliche inhaltlich, zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrecht ein, hiervon umfasst ist auch das Recht, die Arbeitsergebnisse sowohl wissenschaftliche Zwecke aber auch für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit sowie für Merchandisingzwecke zu verwenden. Der Auftraggeber ist berechtigt, sämtliche Ideen, Gestaltungen und Arbeitsergebnisse zu verwenden, zu bearbeiten, zu ändern, zu ergänzen, zu erweitern, umzugestalten oder durch Dritte umgestalten zu lassen. Die Nutzungsrechte werden ab ihrer Entstehung für die Dauer des Bestehens des Schutzrechts eingeräumt.
- (2) Diese Rechteeinräumung umfasst das Recht auf Weiterübertragung an Dritte ohne Genehmigung des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftragnehmer versichert, der Inhaber der nach (1) übertragenen ausschließlichen Nutzungsrechte zu sein. Er stellt den Auftraggeber insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einer vertragsgemäßen Verwendung der unter § 2 genannten Leistung entstehen sollten. Dies gilt auch für die Kosten einer Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, die dem Auftraggeber bei der Durchsetzung der mit diesem Vertrag übertragenen Rechte oder zur Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen sollten.

§ 6 VERTRAGSLAUFZEIT

- (1) Dieser Rahmenvertrag beginnt am 01.02.2019 und endet am 21.12.2020. Er ist für die Dauer der Laufzeit fest abgeschlossen und kann nur aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden.
- (2) Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einem wesentlichen Verstoß des Auftragnehmers gegen die in § 2 und 3 festgelegten Pflichten.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Wird der Vertrag aus einem Grunde gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die gesamte Vergütung der ihm übertragenen Leistungen, abzüglich dessen, was er infolge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen erspart.
- (5) Wird der Vertrag aus einem Grunde gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, steht ihm nur eine anteilige Vergütung für seine bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgt und für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (6) Wird der Vertrag aus einem Grunde gekündigt, den weder der Auftraggeber noch der Auftragnehmer zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer die Vergütung für seine bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendung zu, die ihm aufgrund dieses Vertragsverhältnisses entstanden sind.

§ 7 EINHALTUNG VON LEISTUNGSZEITEN

- (1) Hat der Auftragnehmer die Nichteinhaltung von Leistungszeiten zu vertreten, kann der Auftraggeber für jeden angefangenen Werktag des Verzuges pauschal 1 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistung als Schadenersatz pauschal verlangen, jedoch insgesamt für jeden Einzelauftrag höchstens 5 % des Rechnungswertes.
- (2) Ein darüber hinaus gehender Schadensersatzanspruch bleibt unberührt.

§ 8 SCHWEIGEPFLICHT UND DATENSCHUTZ

- (1) Der Aufragnehmer ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Auftraggeberin bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel ob es sich dabei um die Auftraggeberin selbst oder deren Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass die Auftraggeberin ihn von dieser Schweigepflicht entbindet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Der Aufragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen seiner Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Bei Einschaltung Dritter hat der Auftragnehmer deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen.
- (3) Sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind vom Auftragnehmer einzuhalten.

§ 9 LEISTUNGSERBRINGUNG

[NUR WENN DER AUFTRAGNEHMER EINE NATÜRLICHE PERSON IST]

- (1) Der Auftragnehmer übt seine Tätigkeit in seinen eigenen Räumlichkeiten aus. Der Auftragnehmer ist an keinerlei Vorgaben zum Arbeitsort oder Arbeitszeit gebunden. Der Auftragnehmer ist in der Gestaltung seiner Tätigkeit frei. Auftragsbezogene Zeitvorgaben sind allerdings ebenso einzuhalten wie fachliche Vorgaben, soweit diese zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung erforderlich sind.
- (2) Von der Möglichkeit des Abschlusses eines Anstellungsvertrages ist in Anwendung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit bewusst kein Gebrauch gemacht worden. Dem Auftragnehmer soll die volle Entscheidungsfreiheit bei der Verwertung seiner Arbeitskraft belassen werden. Eine über den Umfang dieser Vereinbarung hinausgehende persönliche, wirtschaftliche oder soziale Abhängigkeit wird nicht begründet.
- (3) Der Auftragnehmer darf auch für andere Auftraggeber tätig sein. Der Auftragnehmer ist zudem berechtigt, weitere Auftragsverhältnisse mit dem Auftragsgeber ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
- (4) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er nach § 2 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig sein kann, wenn er auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig

ist und keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, deren Arbeitsentgelt aus dem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 450,00 EUR im Monat übersteigt.

§ 10 AUFBEWAHRUNG UND RÜCKGABE VON UNTERLAGEN

Der Aufragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert der Auftraggeberin zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (3) Es gilt deutsches Recht ohne internationale Kollisionsnormen. Gerichtsstand ist Essen.

, den	2019	Berlin, den	2019
		•••••	